

h. 106, 43.

II. 3

Yd
5000

Die geseegnete
Jungfer=
CASSE,

Welche
denen Dürfftigen zur Bey: Hülffe
aufgerichtet worden,

zu **Kossau/**

Anno 1716.

Mittwochs nach Ostern.

Darüber folgende

LEGES

abgefasset,

und zu derer

Interessentinnen
guter Nachricht/ was sie in acht zu
nehmen/ zum Druck gegeben
worden.

СЪЗДАНО, 93.
gedruckt bey **Conrad Stössel.**

1632.

In nomine Domini Amen

1632

Wolfgang Engelhardt

1632

Wolfgang Engelhardt

1632

Wolfgang Engelhardt

1632

Wolfgang Engelhardt

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Wolfgang Engelhardt



B. C. D.

I.



Chzig Jung-
frauen sind bey
dieser Casse or-
dentliche Mitt-
glieder/ nach-
dem iede zum
Antritt 12. Gr.

erleget in der Pfarr-Bohning
zu Kossau.

II.

Alle Jahre Mittwochs nach
Ostern giebt iede Person und

2

Mitt-

Mittglied zur Casse 6. Gr. damit im Nothfall bey anwachsender Contribution sich davon zu erholē/das Geld wird/wod es ohne Gefahr und auf tüchtiges Pfand kan u. tergebracht werden/ gegen Landüblichen Zinnß/ nemlich 5. pro Centum ausgeliehen/ und verrecknet. Wer den Tag mit der Bezahlung aussen bleibet/ wird um 12. Gr. gestraffet/ bleibet er eine Sächliche Frist zurück/ ist er dieses Jahres Beneficii verlustigt/ und muß doch das Gehörige entrichten.

III.

So oft von diesen achzig Personen eine henrathet/ wird selbiger von denen Mitt. Gliedern ein gewisser Beitrag gethan/ nachdem das henrathende Mittglied Jahre bey der Casse gestanden.

VI.

VI.

Hat das Mitt: Glied seine 12. Gr. erleget / und heyrathet in diesem 1716ten Jahr nach Michaelis / hat es Sechs Thaler zu hofsen / darzu iede Jungfrau 2. Gr. beynträget; stirbt es nach Michaelis / hat es 3. Thaler / die Contribution ist darzu 1. Gr.

Heyrathet ein Mitt: Glied im andern Jahr oder Anno 1717. nach erledigten 6. Gr. in Termino Ostern / wird ihm 12. Rthl. ausgezahlet / darzu steuret jedes 4. Gr.

Geschicht die Heyrath nach Ostern im dritten Jahr oder Anno 1718. und das gewöhnliche an 6. Gr. ist entrichtet / hat sich das heyrathende Mitt: Glied 18. Rthl. zu versichern / darzu contribuirt iede Jungfrau 5. Gr.

A 3

Käme

Käme die Heyrath im vierdten
Jahr/ und das Mitt. Glied hat
das Seine in acht genommen/
wird ihm 24. Rthl. ausgezahlet/
der Beytrag ist von jedem Membro
6. Gr.

Wie alsdann weiter soll und
kan verfahren werden / wird zur
selben Zeit überleget / und vor al-
len Dingen nach des Fisci Zustand
gesehen.

IV.

Verstirbt ein Wittglied / es
sey im welchem Jahr es wolle / ha-
ben dessen Erben zu Ausrichtung
eines ehrlichen Begräbnisses ie-
der Zeit die Helffte von vorher-
stehender Anforderung / wie vor-
her gewiesen / zu geniessen / der
Beytrag geschicht auch an der
Helffte / weil hier das meiste Ab-
sehen

sehen auf die Heyrathen gericht-
tet/ denen Nothdürfftigen mit ei-
ner erfreulichen Beysteuer bey
Antritt zu Hülffe zu kommen.

VI.

Wer seinen Beitrag in vier-
zehn Tagen nach der Anmel-
dung nicht erleget/ oder einsendet/
wird zum erstenmahl um 12. Gr.
das anderemahl aber um 1. Thlr.
gestrafft/ das drittemahl wird es
ganz ausgeschlossen und ist aller
Auszahlung verlustig worden/
wie dann auch an dessen Stelle
alsbald der erste Expectant einge-
nommen wird.

VII.

Eben also wird es auch ge-
halten mit einer Person/ so ihren
ehrliehen Nahmen durch schänd-
liche

liche That wider das 6. und 7. Gebot beflecket/ daß sie nehmlich gleichfalls excludiret/ und gleich eine andere an deren Stelle angenommen wird.

VIII.

Wer mit der Zeit aus seinem Qvittungs: Büchlein beweisen kan/ daß er nach und nach zehen Thaler zu dieser Casse bezahlet und contribuiert/ der hat die Freyheit abzutreten/ und bekommt zwanzig Thaler dafür ausgezahlet/ darzu jedes Mitglied 6. Gr. beyträgt. Das abtretende Mitglied mag alsdenn aufs neue wieder antreten/ wo es ihm gefällig/ und wird allen Expectanten vorgezogen/ doch muß es aufs neue so viel erlegen als einem Expectanten zukommt/ nehmlich 18. Gr. und sich selbst mit contribuiren zu seinen zwanzig Thalern.

IX.

IX.

Weil es nun geschehen könte/ daß künfftig auf einmahl viel Personen sich finden möchten/ so zehen Thaler aufgewendet/ soll es damit also gehalten werden/ daß deren in einem Jahr nicht mehr als dreye bezahlet werden/ wem aber die Bezahlung treffen soll/ wird durchs Loos erforschet/ und gehet denen andern nichts dabey abe/ weil ihnen im folgenden Jahr statt der zwanzig/ wo sie II. Rthl. aufgewendet/ 22. Rthl. u. s. f. entrichtet werden.

X.

Wer künfftig hin zu diesem Collegio treten will/ darff nicht unter 6. auch nicht über 16. Jahr/ vielweniger bereits verlobet seyn.

XI.

Jede Jungfrau/ die sich zum Expectanten angiebt/ erleget 4. Gr.

U 5

pro

pro inscriptione, und wenn sie recipi-
ret wird nebst der ordentlichen
Contribution der Jungfrau/ an des-
sen statt sie aufgenommen wird/
dem Fisco 18. Gr.

XII.

Vor die Leges und das darzu ge-
machte Büchel zum Einschreiben
gibt jede Person 1. Gr. so dem
Fisco verrechnet wird.

XIII.

Die Rechnung jährlich zu füh-
ren/ die Mitt-Glieder zu quittiren/
und gehörige Sorge wegen der
Notification bey Berhey Rathen o-
der Todes-Fällen zu thun/ wird
dem Registratori jährlich aus dem
Fisco ein Thaler bezahlet.

XIV.

Esne jede Person ist verbunden
auf die Zeit/ wenn ihr die Auszah-
lung geschehen soll/ statt der Quit-
tung

tung ihr Büchlein zur Casse zu liefern/ und was an Boten- Lohn wegen der Notification aufgehen möchte/ von ihrem zusordern habenden *Quanto* innen zu lassen/ oder selbst vorher zu bezahlen.

XV.

Solte ein Mitt. Glied wegen Kranckheit oder andern Unglücks- Fällen verarmen/ daß es ferner bey diesem *Fisco* nicht halten könnte/ soll ihm seine aufgewendete Unkosten und fünf Thaler darüber gegeben/ von denen Mitt- Gliedern die *Bensteuer* getragen/ und alsbald der erste *Expectant* an deren statt eingenommen werden/ wofern es seines Zustandes halber ein glaubwürdiges *Attestat* zu produciren hat.

XVI.

XVI.

Es mag auch ein Wohlthäter oder Wohlthäterin für einige Mitt. Glieder den Verlag thun. Worauf man bey eines solchen Mitt. Gliedes Verhey- rathen/ oder auch leiblichen Absterben/ die gehörige Auszahlung dem Wohlthäter oder Wohlthäterin zustellet / welcher davon dem Mit. Glied/ für welches der Verlag geschehen/ eine solche Wohlthat an baaren Geld mittheilet/ so der Christlichen Liebe und Mildthätigkeit gemäß ist; Würde aber ein Mitglied / für welches der Wohlthäter den Verlag thut/ sich nicht ehrlich halten/ und also ausgeschlossen werden müssen/ so soll doch der Wohlthäter dessen nicht entgelten/ sondern ihm die richtige Auszahlung verbleiben/ wenn er alsobald den
Nab.

Nahmen einer andern ehrlichen Person schreiben läffet/und gleich einem Expectanten/ der recipiret wird/ das gewöhnliche aufs neue erleget.

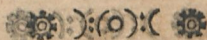
XVII.

Die Versorgung dieses Collegii geschieht von einem Inspectore und zweyen Besizern/doch ohne Entgeld/ auffer was dem Registratori vor seine Mühe gebühret/ was diese viere nach diesen Gesetzen schliessen/müssen sich die Mittglie. der vermöge ihres eingegebenen Namens und Geldes gefallen lassen.

XVIII.

Verlobet sich ein Membrum, ist es verbunden vier Wochen vor den Aufgebot sich bym Collegio





gio zu melden/ damit alsdenn die
 notification könne denen Mittglie-
 dern geschehen/ das Geldeinge-
 bracht werden/ und am Schenck-
 tag ihr hier vom Inspectore, Regi-
 stratore, oder einen Besizer/ an
 frembden Orten aber vom Geist-
 lichen desselben Ortes/ dem es ver-
 siegelt überschicket wird/ im Nah-
 men des Collegii eingehändiget
 werde.

XIX.

Stirbt eine Person/ soll deren
 Erben die schuldige Summa
 nach vollendeten vier Wochen
 à Termino notificationis entrichtet
 werden/ es wäre dann ruhend
 Geld in der Cassen/ das könnte in-
 zwischen daraus genommen die
 Summa gleich bezahlet und von
 denen Membris durch Einlage er-
 setzt werden.

XX.

XX.

Jedes Mitglied ist verbunden für die Erhaltung des Collegii gebührende Sorge zu tragen/damit sich niemahls ein Mangel an Expectanten finde/ und nicht jedes abgehende an seine statt eine Person schaffen müsse. Gott aber selbst/ weil das Werck zu seinen Ehren und denen Dürfftigen zum Trost gereichet/ wird die beste Sorge tragen/ darum wir ihn allerseits fleißig anruffen wollen.



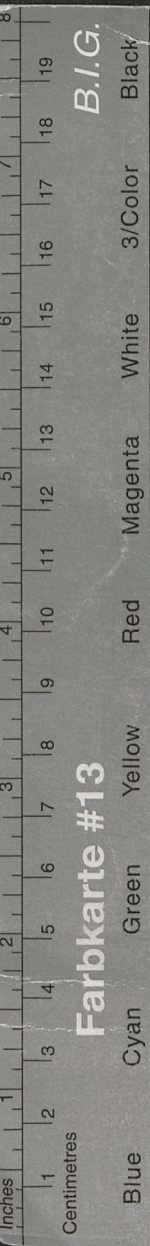
1646.

Yd 5000

OK

m.c. (x231 1179)





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

h. 106, 43.

II. 3

Yd
5000

Die gesegnete

Bungfer=

CASSE,

Welche

denen Dürfftigen zur Bey: Hülffe
aufgerichtet worden,

zu **Kossau/**

Anno 1716.

Mittwochs nach Ostern.

Darüber folgende

LEGES

abgefasst,

und zu derer

Interessentinnen

guter Nachricht/ was sie in acht zu
nehmen/ zum Druck gegeben
worden.

—
ESEMAYTZ. 93.
gedruckt bey **Conrad Stössel:**